

Eckpunkte „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die Ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten“

Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket hat sich der Koalitionsausschuss unter anderem auf eine Überbrückungshilfe verständigt. Zu dieser wurde vom Bundeswirtschaftsministerium ein Eckpunktepapier veröffentlicht, aus welchem bereits einige Details hervorgehen. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick:

Antragsberechtigte

Unternehmen und Organisationen **aus allen Wirtschaftsbereichen**, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten. Auch Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sind antragsberechtigt.

Eine **Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen** in Folge der Corona-Krise wird angenommen, wenn der **Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen** ist. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z.B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Bei diesen Unternehmen und Organisationen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen).

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt werden. Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten gemäß der folgenden Liste, die auch branchenspezifischen Besonderheiten Rechnung trägt:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10% der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. **Lebenshaltungskosten** oder ein **Unternehmerlohn** sind nicht förderfähig.
13. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen **vor dem 01. März 2020 begründet** worden sein.

Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen geleistet werden, die im Eigentum oder beherrschenden Einfluss derselben Person/Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

Art der Förderung und Berechnung der Förderhöhe

Die Überbrückungshilfe kann für die Fördermonate Juni bis August 2020 beantragt werden und erstattet einen Anteil in Höhe von:

- 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch,
- 50% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%,
- 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und unter 50%,

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Bei Unternehmen, die nach Juni gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 heranzuziehen.

Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60% des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Monat anteilig.

Die im Rahmen der Überbrückungshilfe bezogenen Leistungen sind steuerbar und in der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Maximale Förderung

Die maximale Förderung beträgt 150.000 Euro für drei Monate.

Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten: 9.000 Euro

Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten: 15.000 Euro

In **begründeten Ausnahmefällen** können die Erstattungsbeträge überschritten werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge, als der maximale Erstattungsbetrag. Abhängig von der Höhe des Umsatzausfalls im Fördermonat werden dann noch nicht berücksichtigte Fixkosten zusätzlich erstattet:

- 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und 70%,
- 60% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch über 70%.

Der maximale Förderbetrag von 150.000 Euro bleibt davon unberührt.

Zahl der Beschäftigten

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum **Stichtag 29. Februar 2020** zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen, werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.

Nachweise

Der Nachweis des anspruchsbegründeten Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

1. Stufe: Antragstellung

Die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten sind mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen.

Bei Antragstellung ist eine **Umsatzschätzung für die Monate April und Mai 2020** anzugeben sowie eine **Prognose der Umsätze für den beantragten Förderzeitraum**.

Zudem sind die **voraussichtlichen Fixkosten abzuschätzen**, deren Erstattung beantragt wird.

2. Stufe: nachträglicher Nachweis

Bei Vorliegen der endgültigen **Umsatzzahlen für die Monate April und Mai 2020** werden diese durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer an die Bewilligungsstellen übermittelt. Liegt der Umsatzeinbruch entgegen der Prognose unter 60%, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

Zudem werden den Bewilligungsstellen die **Umsatzeinbrüche in den jeweiligen Fördermonaten** mitgeteilt. Sich draus ergebende Abweichungen gegenüber den Prognosen führen zu Rückzahlungen zu viel erhaltener Zuschüsse oder auch zur nachträglichen Aufstockung.

Des Weiteren müssen die **endgültigen Fixkostenabrechnungen** an die Bewilligungsstellen übermittelt werden. Auch in diesem Fall führen Abweichungen gegenüber den Prognosen zu Rückzahlungen zu viel erhaltener Zuschüsse oder auch zur nachträglichen Aufstockung.

Laufzeit und Antragsfristen

Das Programm läuft in den Monaten Juni bis August 2020. Die **Antragsfristen** enden jeweils spätestens am **31. August 2020**.

Wichtige Hinweise

Bitte beachten Sie auch, dass es sich lediglich um einen vereinfachten und nicht abschließenden Überblick handelt. Gerne stehen wir Ihnen bei individuellen Rückfragen zur Verfügung und unterstützen Sie auch bei Antragstellungen.

Das Wichtigste: Bleiben Sie gesund!